

## SÄA1 SÄA Änderungsantrag an §5 der Satzung

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Satzung

### Antragstext

1 Satzung bisher:

- 2
- 3 § 5 Vorstand
- 4 1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen  
5 der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE  
6 JUGEND Hamburg-Bergedorf nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE  
7 GRÜNEN im Kreis Hamburg-Bergedorf.
- 8 2. Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen und bis zu zwei Beisitzer\*innen.
- 9 3. Der Vorstand muss mindestens zu 50% aus Frauen, Lesben, inter, nichtbinären  
10 und trans\* Personen (FLINTA\*) bestehen.
- 11 4. Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist  
12 möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstandes.

13 Satzungsänderung:

- 14 § 5 Vorstand
- 15 1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen  
16 der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE  
17 JUGEND Hamburg-Bergedorf nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE  
18 GRÜNEN im Kreis Hamburg-Bergedorf.
- 19 2. Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen und bis zu zwei Beisitzer\*innen.
- 20 3. Der Vorstand muss mindestens zur 50% aus Frauen, Lesben, inter, nichtbinären,  
21 trans\* und agender Personen (FLINTA\*) bestehen.
- 22 4. Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist  
23 möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstandes. Vollendet  
24 eine Person während einer laufenden Amtszeit die Altersgrenze, so kann diese ihr  
25 Amt noch bis zum Ablauf des Jahres ausüben.
- 26 5. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, kann eine Beisitzer\*in aufrücken. Dabei  
27 ist die Aufrechterhaltung der Quotierung zu beachten.
- 28 6.
- 29 Wird der Vorstand durch den Rücktritt Handlungsunfähig, da keine Beisitzer\*innen  
30 vorhanden sind, die nachrücken können, und/ oder der Vorstand nur aus zwei  
31 Personen besteht, so kann die verbleibende Person geschäftsführend tätig  
32 bleiben, bis der Platz neu besetzt ist. Beschlussfähig ist der Vorstand jedoch  
33 nicht, wenn nicht durch die Beisitzer\*innen die Quotierung gegeben ist.
- 34
- 35 7. Ist eine Person durch einen Rücktritt geschäftsführend im Amt, ist innerhalb  
36 von

- 37 zwei Monaten eine Kreismitgliederversammlung mit einer Neuwahl des  
38 Kreisvorstandes einzuberufen.

## SÄA2 SÄA Änderungen an §§ 4, 5; Neustrukturierung der §§ 7, 8; Neuer §7

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Satzung

### Antragstext

#### Bisher:

§ 4 Kreismitgliederversammlung

Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung möglich.

#### Neu:

§ 4 Kreismitgliederversammlung

Inhaltliche Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Anträge zur Änderung der Satzung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung möglich. Änderungsanträge an Satzungsänderungsanträgen sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

#### Neu Einfügen

§7 Handlungsunfähigkeit des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist handlungsunfähig, sobald weniger als 50% des Vorstandes quotiert ist oder bei einer Kreismitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Vorstandswahlen kein Vorstand oder gemäß der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg, kein rechtmäßiger Vorstand gewählt worden ist.

In diesem Fall geht die Verantwortung in den Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg über.

§8 Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann von der Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

Eine Auflösung ist nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Kreismitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit möglich.

§8 Schlussbestimmungen wird zu §9 Schlussbestimmungen

## SÄA3 SÄA Änderungen an §§ 2 und 4

Antragsteller\*in: Lysander Gipp  
Tagesordnungspunkt: TOP 2 Satzung

## Antragstext

1 Bisher:

2 §2 Mitgliedschaft

3  
4 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf kann jede natürliche Person  
5 unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Hamburg-Bergedorf  
6 liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied  
7 ist.

8  
9 Neu:

10 §2 Mitgliedschaft

11  
12 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf kann jede natürliche Person bis  
13 zur Vollendung des 30. Lebensjahres werden, deren Lebensmittelpunkt und/oder  
14 Wohnsitz in Hamburg-Bergedorf liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband  
15 der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.

16  
17 Bisher:

18 §4 Kreismitgliederversammlung

19 1. Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf ist  
20 die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden  
21 Mitgliedern zusammen. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im  
22 Jahr statt.

23  
24 2. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß  
25 eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

26  
27 3. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer  
28 vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen  
29 kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

30  
31 4. Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

32 (1) Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der  
33 GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf.

34 (2) Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.

35 (3) Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.

36 (4) Sie wählt den Kreisvorstand

37 (5) Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.

38  
39 5. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen sowie alle  
40 Organe des Kreisverbands.

41  
42 6. Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der  
43 Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den  
44 Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als  
45 Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn  
46 der Mitgliederversammlung möglich.

47  
48 7. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.

49

50 8. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Antrag von 15 % der anwesenden  
51 Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

52

53 9. Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die  
54 im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
55 erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der  
56 abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer Stimmgleichheit besteht,  
57 entscheidet das Los.

58

59 Neu:

60 § 4 Kreismitgliederversammlung

61

62 1. Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf ist  
63 die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern  
64 zusammen. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

65

66 2. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß  
67 eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

68

69 3. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer  
70 vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen  
71 kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

72

73 4. Auf Antrag von 5% der Mitglieder des Kreisverbandes, mindestens aber fünf  
74 Mitgliedern, kann die Einberufung einer Kreismitgliederversammlung erzwungen  
75 werden

76

77 5. Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

78 (1) Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der  
79 GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf.

80 (2) Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.

81 (3) Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.

82 (4) Sie wählt den Kreisvorstand

83 (5) Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.

84

85 6. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen sowie alle  
86 Organe des Kreisverbands.

87

88 7. Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der  
89 Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den  
90 Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als  
91 Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn  
92 der Mitgliederversammlung möglich.

93

94 8. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.

95

96 9. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Antrag von 15 % der anwesenden  
97 Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

98

99 10. Personenwahlen sind immer geheim durchzuführen. Es gilt die Wahlordnung der  
100 GRÜNEN JUGEND Hamburg.